

Ostfriesische Zeitschwingen.

Blätter
zur Besprechung vaterländischer Interessen.

N^o. 52.

Sonntag den 24. December

1848.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Ggr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Adresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Politische Sonette

von

Friedrich Ruperti.

1.

Ernst ist die Zeit, wie nie seit langen Jahren,
Es drängen rollend Thaten sich an Thaten,
Es stürzen Thron', es wanken mächt'ge Staaten,
Und immer höher schlagen die Gefahren.
Tehst auf, mein deutsches Volk, zu offenbaren,
Du seist im tiefsten Kerne nicht mißrathen!
D streue rasch und kühn der Freiheit Saaten
Und wisse dann sie muthig zu bewahren!
Nimm allen Geist, nimm alle Kraft zusammen!
Sei einig! nur kein Hadern der Parteien,
Kein Ruf »hie Gibellinen oder Welsen!«
Und ob auch lodern rings die Länder flammen,
Du wirst besteh'n und glorreich dich befreien!
Hilf selber dir und Gott wird auch dir helfen!

2.

Ihr Helden unsers Volks aus alter Zeit,
Ob ihr das Schwert geführt in blut'ger Schlacht,
Ob ihr mit Geist und Wort das Heil gebracht,
Schwebt über uns in diesem schweren Streit!

Ihr Männer, haltet euch zum Kampf bereit!
In glühendem Gebet, ihr Greise, wacht!
Des Muthes Feuer facht, ihr Frauen, facht!
Eins nur kann uns erretten, Einigkeit!
Als einst des Ostens wilde Kriegerschaaren
Vorstürmend uns bedrängten mit Noth und Graun,
Da schmückte jeder ernst sich mit dem Kreuz,
Und drängten nicht uns die nämlichen Gefahren?
Auf, regt euch alle durch die deutschen Gau'n!
Des Vaterlandes heil'ger Ruf gebeut's.
3.
Grad' über Deutschland hängt des Schicksals Wage;
Wir sehn sie zitternd hin und wieder schweben,
Wir schau'n zu ihr empor mit tiefem Beben,
Ob sie nach Osten oder Westen schlage.
Sein oder Nichtsein ist die ernste Frage,
Hier drängt der Tod, dort winkt ein frisches Leben.
Wem ist ein also stumpfes Herz gegeben,
Daß nicht in dieser Stund' es ängstlich zage?
Unsicher schwankt das Bünglein dumpfen Schalls.
D jeder blicke mit gerung'nen Händen
Zum Himmel auf und bitte, bete, flehe,
Denn sollt' es sich — o Herr des Weltenalls!
Die Seele schauert mir! — gen Osten wenden,
Dann wehe dir, o Deutschland, wehe, wehe!

4.

Und hielt' euch Wahnwitz so den Geist umspannt,
 Als würde Heil aus Sturmesaat euch sprossen?
 Ihr böset als Erretter, als Genossen
 Dem grimmigen Mongolen eure Hand?
 Dann wehe dir, du armes deutsches Land,
 Zerstampft, zertreten von Barbarenrossen,
 Von dunklen Strömen Blutes überflossen,
 Ausfodernd in dem ungeheuren Brand!
 Doch weh' auch denen, welche so gewählt!
 Der Grimm entfesselt sich, ein wildes Kriegen
 Bricht los, ein Kriegen, wo es flammt und wettet.
 Ob ihr auf eure Streitermassen zählt,
 Die Freiheit kann am Ende nicht erliegen,
 Doch ihr sammt euren Thronen seid zerschmettert.

Ueber persönliche Freiheit.

Die Freiheit der Person nimmt in jedem Staatsgrundgesetz eine der bedeutungsvollsten Stellen ein und muß darin eine unzweifelhaft sichere Begründung erhalten. Diese Freiheit besteht darin, daß Jedem nur nach dem unveräußerlichen Recht seiner Person geschehen darf, und daß ihm dies Recht auch nur auf rechtliche und gesetzliche Weise abzusprechen ist. Die Freiheit der Person, die der wahre natürliche Lebenspuls des Staates ist, kann man daher nur auf gesetzliche und rechtliche Weise in demselben verwirkeln. Daraus folgt, daß das unveräußerliche menschliche Recht, welches Jeder auf die Freiheit seiner Person hat, ihm auch nur dann entzogen werden darf, wenn er selbst gegen die Rechte Aller, d. h. gegen die Gesellschaft und ihre Sicherheit, sich vergangen und mithin die Schuld eines Verbrechens auf sich geladen hat. Das Recht, einen Staatsangehörigen zur Haft und ins Gefängniß zu bringen, ist daher das wichtigste und gefährlichste Vertrauens-Votum, welches die Gesellschaft an die von ihr eingesetzten vollziehenden Behörden abgegeben hat. Dies Recht kann nicht genau genug durch das bestimmteste und subtilste Verhaftungsgesetz überwacht und geregelt werden. Die persönliche Freiheit hängt so genau mit der Staatsverfassung selbst zusammen, daß die letztere immer mangelhaft und ohne Dauer sein wird, wenn nicht die erstere eine der Grundbestimmungen derselben ausmacht. So hat sich das große

Staatsgebäude der Engländer erst durch ihre Habeas-Corpus-Akte (1679) wahrhaft vollendet, durch welche Akte bei ihnen das Gesetz gegeben wurde, daß kein englischer Unterthan im Gefängniß gehalten werden kann, wenn nicht die bestimmte Rechtfertigung der Verhaftung durch das Gesetz nachgewiesen worden. In dem bloßen Polizeistaat, der den deutschen Lebenskern so lange verwüftet und zerrieben hat, erschien es dagegen mehr oder weniger als ein Zufall, ob man sich innerhalb oder außerhalb der Gefängnisse befand, da für die Bevölkerung der letzteren nur der Polizei-Gesichtspunkt den Ausschlag gab, und es in solchem bloß polizeilichen Staatsleben der Macht immer wichtiger erscheint, im Interesse ihrer augenblicklichen Sicherheit einen rechtlosen Ausnahmezustand (die Polizeiregierung) aufrecht zu erhalten, als im Interesse der Gesamtheit der Gesellschaft einen Alle gleich umfassenden Rechtszustand (den volksthümlichen Rechtsstaat) gewähren zu lassen.

Aus der allgemeinen Sicherung der persönlichen Freiheit, die als das erste Menschenrecht den Staat bedingen muß, erwächst zugleich der oberste Grundsatz für die Rechtsgewährung im Staat, nämlich der: daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, welcher Satz in keinem Staatsgrundgesetz eines freien und politisch mündigen Volkes fehlen darf. Die Rechts- und Gesetzbücher eines Volkes sind von dem Geist seiner allgemeinen Staatseinrichtungen unzertrennlich und werden mit der Politik immer dieselben leitenden Hauptgrundsätze gemein haben. Denn im Recht wie in der Politik wird es sich auf dem letzten und höchsten Punkt doch immer nur um den Menschen selbst und um die natürlichen und unweigerlichen Ansprüche des menschlichen Seins handeln. Die gleiche Berechtigung aller Menschen im Staat schließt auch die Gleichheit Aller vor dem Gesetz in sich.

Mit dieser rechtlichen und politischen Gedankenfolge hängt genau die Form der Rechtsgewährung selbst zusammen, die in dem polizeilichen Autoritäts-Staat vorherrschend eine gelehrte und bürokratische Form sein wird, in dem freien Volks- und Rechtsstaat aber die volksthümliche Form der Rechtsgewährung sich bedingt. Mit dem Worte volksthümlich ist, wie mit so manchem andern Tageslichwort, viel leerer Schall in der letzten Zeit getrieben worden. Volksthümlich kann am Ende Alles sein, was in den gedankenlosen, und mit dem Begriff der politischen Freiheit nicht im-

mer zusammenstimmenden Gewohnheiten und Bedürfnissen der Masse liegt. Der Staat kann aber den Begriff des Volksthümlichen nur so weit in seinen Organismus aufnehmen, als er darin die gesetzlich sich ordnende Kraft des Volksbewußtseins erkennt, welches das Recht Aller klar und fest in sich trägt, weil es den gemeinsamen Lebensgrund für dasselbe bildet.

Wenn Jeder dem Andern gleich ist vor dem Gesetz, so wird auch Jeder am sichersten durch Seinesgleichen seine Rechtsprechung empfangen, da Der, welcher auf demselben Rechtsboden des Volksbewußtseins mit ihm steht, auch am besten geeignet sein wird, bei einer erhobenen Anklage über das Schuldig oder Nichtschuldig abzuurtheilen. Dies ist der Ursprung der Geschwornengerichte. In Deutschland kannte man diese volksthümliche Form der Rechtsfindung schon in den frühesten Zeiten, indem die deutschen Schöffengerichte durchaus aus den nationalen Gewohnheiten und Bedürfnissen hervorgingen, und sich zu wahren Volks- und Gemeinderichten ausgebildet hatten. Die Grundeinrichtung dieses Instituts, die mit besonderer Vorliebe festgehaltene Zahl von zwölf Mitgliedern, die als Bedingung angenommene Einstimmigkeit dieser Zwölf zur Feststellung eines Urtheils, sind als ein ursprüngliches Eigenthum des deutschen Volksgeistes anzusehen. In England bildete sich das Geschwornengericht (Jury) auf derselben Grundlage zu einem politischen National-Institut aus, welches wesentlich und unzertrennlich mit der Freiheit des ganzen Staatslebens zusammenhängt, und als die wahre Bürgschaft derselben gilt. In Frankreich, wo die Verderbtheit der Rechtspflege eine der Hauptstützen des alten Despotismus und der absoluten Monarchie gewesen war, wurde das Geschwornengericht zuerst in die Constitution vom 3. September 1791 aufgenommen, und nach der englischen Einrichtung ins Leben geführt, von welcher man jedoch bald mit vielen künstlichen Umgestaltungs-Versuchen wieder abwich. Die Einstimmigkeit der Geschwornen, wie in England, bei einem Urtheil zu erlangen, wurde bei den Franzosen fast von vorn herein als unmöglich aufgegeben. Wenn man die englischen Geschwornen so lange in einer dunkeln und kalten Kammer einsperrte und sie zur Absonderung von allem Verkehr bis zur Gefahr des Hungertodes verurtheilte, bis sich die Zwölf zu einem einstimmigen Urtheil vereinigt hatten, so konnte eine

solche Proceedur bei dem französischen Nationalcharakter keine Aufnahme finden. Es wurde daher in Frankreich zuerst ein künstliches Verhältniß der Majorität zugelassen, so daß, wenn unter den Geschwornen die einfache Mehrheit der Stimmen sich für die Schuld eines Angeklagten aussprach, außerdem die Richter selbst noch eine eigene Abstimmung über die Thatfrage vorzunehmen haben, und durch die Mehrheit ihrer Stimmen auch der Minderzahl der Geschwornen, wenn sie derselben beitraten, die Gültigkeit des Urtheils verschaffen konnten. Bei den ferneren Umgestaltungsversuchen der französischen Jury (welche durch die Julirevolution von 1830 zuerst auch auf Preßvergehen ausgedehnt ward,) wurde das volkrichterliche Element der Geschwornen noch mehr mit dem der Regierungsbeamten gemischt, zum Theil sogar in eine Abhängigkeit von den letzteren gestellt.

Das gemischte System von volksthümlichen Geschworenen und gelehrten amtlichen Richtern hat jedoch, wenn eine bestimmte Organisation auf durchaus freisinniger Grundlage daraus gemacht wird, seine großen Vorzüge für sich, die man grade im Interesse der Volksrechte und Volksfreiheit nicht abzulängnen vermögen wird. Für die bevorstehenden Reformen der deutschen Gesetzgebung, und bei der Einführung allgemeiner nationaler Rechtszustände in Deutschland, ist dies grade jetzt ein Gegenstand von der hervorragendsten Wichtigkeit. Es ist nicht zu läugnen, daß das Ansehen des gelehrten und amtlichen Richterstandes beim deutschen Volke einen großen Stoß erlitten, und derselbe nicht mehr für eine ausreichende Bürgschaft gesetzlicher Sicherung und unparteiischer Rechtsgewährung gehalten wird. Trotz aller Unabhängigkeits-Erklärung des deutschen Richterstandes hatte er sich doch den verderblichen Einwirkungen des alten polizeilich-absolutistischen Staatssystems vielfach zugänglich gezeigt, was bei uns in politischen und Preßprozessen auf die mannigfaltigste Art zur Erscheinung gekommen war. Die Ausbesserung der deutschen Rechtspflege durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens hat darin nur das Bedürfniß des Ueberganges nach entschieden volksthümlichen Rechtsformen gezeitigt und unabweislich gemacht. Außerdem haben die Erfahrungen, welche von der Wirkung der Geschwornengerichte vorliegen, dieselben nicht als so unbedingte und unzweifelhafte Schutzmittel der gesetzlichen und individuellen Freiheit erscheinen lassen,

daß man nicht ihnen gegenüber auch noch auf die Gründlichkeit des objectiven Rechtsweges ein Gewicht legen sollte. Die Verschmelzung beider Wege der richterlichen Urtheilsfindung ist daher jedenfalls ein Problem im Interesse der allgemeinen Geseßlichkeit und individuellen Freiheit zugleich.

Mit der gegenwärtigen Nummer hören die Zeitschwingen auf in unserem Verlage zu erscheinen.

In Betreff der Fortsetzung erlauben wir uns auf die nachstehende Ankündigung des künftigen Verlegers hinzuweisen.

Prätorius & Seyde
in Aarich.

Die bisher im Verlage der Herren Prätorius und Seyde, unter Redaction des Herrn Dr. Miquel erschienene Zeitschrift:

Ostfriesische

Zeitschwingen.

Blätter

zur

Besprechung vaterländischer Interessen,

wird mit Bewilligung der bisherigen Verlags-
handlung vom 1. Januar 1849 an in meinem
Druck und Verlage, unter Redaction des

Herrn Stadtsyndikus Dr. G. W. Bueren
hieselbst erscheinen.

Die Zeitschrift wird, wie bisher, wöchentlich
zweimal, je einen halben Quartbogen stark her-
auskommen, nebst einem Anzeigeblatte, das gratis
beigegeben wird. Der Abonnementspreis wird
für das Quartal außer Porto-Ausschlag 12 Ggr.
Courant betragen. Alle Buchhandlungen, so wie
die Königlich hannoverschen Postämter nehmen
Bestellungen entgegen. Beiträge und Inserate
werden unter meiner Adresse franco erbeten und
die Insertionsgebühren auf 8 Pf. pro Bourgois-
Zeile festgesetzt.

Da die Zeitschrift, so lange sie von Herrn
Dr. Miquel redigirt wurde, viel Theilnahme
gefunden und dieselbe von dem künftigen Redac-
teur Herrn Dr. Bueren im Sinn und Geiste
seines gefinnungsverwandten Herrn Vorgängers
Dr. Miquel fortgesetzt werden wird, auch viele
tüchtige Schriftsteller ihre Mitwirkung zugesagt
haben: so hoffe ich, daß nicht bloß die bisherigen
Einzeichner ihre Einzeichnung erneuern, sondern
auch viele neue Einzeichner, besonders in hiesiger
Stadt, wo bisher verhältnißmäßig nur wenige
sich betheiligten, hinzutreten werden. Zu dem
Behufe werden besondere Einzeichnungslisten in
der Provinz und Umgegend herumgesandt werden.
Emden, December 1848.

G. Woortman der Jüngere,
Buchdrucker.

Im Verlage und unter Redactionsverantwortlichkeit von Prätorius & Seyde. Druck der Tappertischen Buchdruckerei in Aarich.